



ENTSCHEID

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Frauenfeld,

2. Mai 2002, Me, db
Entscheid Nr. 46

**Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil
Zonen- und Richtplanänderung „Bachwies“ Teilparzelle Nr. 387, Ifwil**

Mit Schreiben vom 17. April 2002 ersucht die Gemeinde Bichelsee-Balterswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Mit Beschluss Nr. 1075 hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2001 die teilrevidierte Ortsplanung mit wenigen Ausnahmen genehmigt. Im Zonenplan wurde die Gewerbezone im Gebiet Bachwies, Ifwil, nicht genehmigt. In der Folge hat der Gemeinderat das fragliche Gebiet der Landwirtschaftszone zugewiesen. Dies deckt sich mit den Erwägungen, die zur Nichtgenehmigung geführt haben. Folgerichtig hat der Gemeinderat den kommunalen Richtplan entsprechend angepasst, indem das Gebiet dem Nichtsiedlungsgebiet zugewiesen wurde.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Gegen die Zonenplanänderung liegt beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs vor. Darüber befindet das Departement für Bau und Umwelt in einem separaten Entscheid.

Die Planänderungen erscheinen rechtmässig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 4. Februar 2002 beschlossene Zonenplanänderung „Bachwies“ sowie die gleichentags beschlossene Richtplanänderung „Bachwies“ werden genehmigt.
2. Die Genehmigung der Zonenplanänderung „Bachwies“ steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Balterswil, 8363 Balterswil, unter Beilage von je einem Zonen- und Richtplanausschnitt; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Fischingen, 8376 Fischingen
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Zonen- und Richtplanausschnitten; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Mai 2002